

# Nachrichten

für den

Berein

Oldenburgischer



Eisenbahner.

Schriftleitung: Der Vorstand.

Nr. 8.

Oldenburg, den 1. August 1902.

2. Jahrgang.

Erscheint am 1. eines jeden Monats.

Inserate die dreispaltene Petitzeile oder deren Raum 10 Pfg.

## Mittheilungen.

Der zur Zeit 43 Mitglieder zählende Verein der Lokomotivbeamten — Vorsitzender Lokomotivführer Hanfen 1 — ist dem Verein als Gruppe beigetreten.

### 2. Sommerfest des Vereins.

Das diesjährige Sommerfest des Vereins wird nach Beschluß des Vorstandes und Ausschusses am

**Freitag, den 8. August**

in Oldenburg (Schützenhof) gefeiert werden.

Beginn des Concerts Nachmittags 4 Uhr.

" " Balls Abends 7 Uhr.

Das Eintrittsgeld ist auf 20 Pfg. für die Person festgesetzt. Kinder bis zum vollendeten 14. Jahre sind frei.

Beim Eintritt ist die Mitgliedskarte vorzuzeigen.

Die Mitgliederliste liegt am Eingang zur Controle aus. Nur Mitgliedern und ihren Angehörigen wird der Zutritt gestattet.

Die Eisenbahn-Direktion hat den auswärtigen Mitgliedern des Vereins und ihren Angehörigen im Hausstande freie Fahrt nach und von Oldenburg bewilligt. Die auswärtigen Mitglieder, die sich am Feste betheiligen wollen, haben die Eintrittskarten unter Beifügung des Geldes durch ihre Dienststelle möglichst in einer Anforderung unter Angabe der Namen der Theilnehmer beim Vereinskassirer Herrn Büroassistenten Frerichs II (Rechnungsbüro) bis spätestens zum 5. August anzufordern. Die Eintrittskarten gelten als Fahrtausweis für die 3. Klasse auf der Eisenbahn; dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß etwa zugestellte Gei und Bänkewagen in erster Linie benutzt werden. Für die Kinder sind die Karten ebenfalls vom Kassirer anzufordern. Die Eintrittskarten und Kinderkarten haben Gültigkeit in folgenden Zügen:

#### Carolinensiel—Fever—Sande—Wilhelmshaven—Rastede.

Sinfahrt:	Rückfahrt:
Zug 181.	Zug 8. 10.
" 83.	" 88. 90.
" 3.	" 188.

#### Bareiler Nebenbahnen.

Sinfahrt:	Rückfahrt:
Zug 203.	Zug 8.
" 223.	" 228.
" 243.	" 208.
" 3.	

#### Bremen-Neustadt—Wüstring.

Sinfahrt:	Rückfahrt:
Zug 6a.	Zug 9.

#### Sammelwarden—Neuenkoop.

Sinfahrt:	Rückfahrt:
Zug 45.	Zug 9.
" 6a.	" 50.

#### Goldenstedt—Dwoberg.

Sinfahrt:	Rückfahrt:
Zug 403. 405.	Zug 7. 9.
" 6a. 6.	" 408. 410.

#### Neuschanz—Leer—Bluh.

Sinfahrt:	Rückfahrt:
Zug 23. 25.	Zug 28. 30.

#### Westerstede—Südholt.

Sinfahrt:	Rückfahrt:
Zug 123. 125.	Zug 28. 30.
" 23. 25.	" 128. 130.

#### Eversburg—Badbergen.

Sinfahrt:	Rückfahrt:
Zug 64.	Zug 67.

#### Quakenbrück—Sandkrug.

Sinfahrt:	Rückfahrt:
Zug 66.	Zug 67. 6361.

#### Löningen—Bunnen.

Sinfahrt:	Rückfahrt:
Zug 281a.	Zug 67.
" 64.	" 290.

#### Damme—Neuenkirchen—Lohne—Schneiderkrug.

Sinfahrt:	Rückfahrt:
Zug 451a.	Zug 67.
" 164.	" 167.
" 64.	" 408.
	" 458.

#### Nordenham—Brake—Ohmstede.

Sinfahrt:	Rückfahrt:
Zug 43. 45.	Zug 150.
" 143. 145.	" 50.

## Aus den Gruppen.

### Verein der Eisenbahn-Hilfsarbeiter.

Die Versammlung am 2. Juli wurde um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr vom stellvertretenden Vorsitzenden eröffnet.

Die Aufnahme der angemeldeten Kollegen Böning, Ostmann (Glitterabfertigung Oldenburg) und Seghorn (Barel) erfolgte einstimmig.

Die Versammlung beschließt, für gesellige Veranstaltungen die Beschaffung von 50 Stück Köhlers Taschenliederbüchern.

Der wichtigste Punkt der Tagesordnung, Neuwahl des Vorsitzenden, hatte folgendes Ergebnis:

Der bisherige stellvertretende Vorsitzende, Kollege Harfst, wurde einstimmig als Vorsitzender gewählt. Für das dadurch erledigte Amt des stellvertretenden Vorsitzenden wurde der bisherige stellvertretende Kassierführer Kollege Tietjen gewählt, ferner als stellvertretender Kassierführer das bisherige Ausschußmitglied für die Verkehrs-Kontrolle II Kollege Ottmer und als Ersatz für Letzteren Kollege Meyer 42.

Schließlich gab der Vorsitzende noch ein Schreiben des Bahnarztes, Medizinalraths Dr. Burgdorf, welches uns von der Großh. Eisenbahn-Direktion mit dem Auftrage zugesandt wurde, die darin enthaltenen Anregungen den Vereinsmitgliedern zur Kenntniß zu bringen, bekannt. In dem Schreiben wird erwähnt, daß im Allgemeinen von den im Bürodienst beschäftigten jungen Leuten zur Pflege ihres Körpers, wie Baden, Schwimmen und vor allem Turnen, nur sehr wenig gethan würde und

darauf hingewiesen, wie wichtig gerade diese körperlichen Uebungen für eine gedeihliche Entwicklung des Körpers zur Vermeidung der durch Stillsitzen am Schreibtisch und Arbeiten in Stuben- und Büroluft entstehenden Schädigungen sind.

Die vorstehenden Anregungen werden der Beachtung durch die Mitglieder in ihrem eigenen Interesse empfohlen.

An dieser Stelle sei nochmals an unser Stiftungsfest, welches am Sonnabend, den 2. August, abends 9 Uhr, im Stedinger Hof durch einen Kommerz gefeiert wird, erinnert, wobei noch erwähnt sein mag, daß der Vergnügungs-Ausschuß bestrebt sein wird, uns dort einige recht vergnügte Stunden zu bereiten. Einem zahlreichen Besuch darf daher wohl entgegen gesehen werden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächste ordentliche Monatsversammlung schon am 2. August, Abends 8 $\frac{1}{2}$  Uhr, vor Beginn des Kommerzes, abgehalten wird. Die Mitglieder werden daher ersucht, um die Tagesordnung noch zeitig vor Beginn des Kommerzes erledigen zu können, pünktlich um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr zu erscheinen.

### Tagesordnung

für die nächste ordentliche Mitglieder-Versammlung am 2. August, Abends 8 $\frac{1}{2}$  Uhr.

1. Aufnahme des Kollegen Wehlau (Kanzlei).
2. Verschiedenes.

## Mittheilungen

über die bei der Oldenburgischen Staats-Eisenbahn für Beamte und Arbeiter bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen.

(6. Fortsetzung.)

### III. Ausgaben.

#### a) für ärztliche Behandlung und an Krankengeldern.

1 Es betragen im Durchschnitt der Jahre	2 Die Ausgaben					3 Von dem Gesamtbetrage entfallen auf		
	für ärztliche Behandlung*) Mf.	für Arznei rc.*) Mf.	an Kranken- geldern Mf.	für Kranken- hauspflege Mf.	Im Ganzen Mf.	jedes Mitglied Mf.	jeden Krankheitsfall Mf.	jeden Krankentag Mf.
1885 bis einschl. 1890	13188	7261	7028	1281	28738	17.23	42.81	2.41
1891 " " 1895	17001	11959	17067	1723	47750	19.58	46.26	3.19
1896 " " 1900	22286	14294	22782	2422	61784	22.34	61.59	3.06

\*) Die Zahlen dieser Spalte beziehen sich auch auf Angehörige von Mitgliedern.

#### b) an Sterbegeldern.

1 Es betrug im Durchschnitt der Jahre	2 Die Zahl der Sterbefälle bei den		3 Das gezahlte Sterbegeld		4 Auf jeden Sterbefall entfällt	
	Mitgliedern	Familien- angehörigen	bei Mitgliedern Mf.	bei Familien- angehörigen Mf.	bei Mitgliedern Mf.	bei Familien- angehörigen Mf.
1885 bis einschl. 1890	19	68	976	1590	50.73	24.39
1891 " " 1895	29	116	1579	2898	57.78	24.71
1896 " " 1900	22	110	1522	3016	68.80	27.68

## c) an Wöchnerinnenunterstützung.

Während der Jahre	sind an Wöchnerinnenunterstützung gezahlt worden durchschnittlich im Jahre Mk.	Dennach entfällt auf jedes weibliche Mitglied Mk.
1885 bis einschl. 1890	—	—
1891 " " 1895	—	—
1896 " " 1900	235	1.77*)

\*) Es ist nur in den Jahren 1899 und 1900 Wöchnerinnenunterstützung gezahlt.

## IV. Reservefonds.

Der Bestand des Reservefonds betrug am Schlusse der Jahre	
1890 . . . . .	34 363 Mk. 30 Pf.
1895 . . . . .	66 100 " 20 "
1900 . . . . .	88 442 " 57 "

Da die Ausgabe im Durchschnitt der Jahre 1898—1900 67 187 Mk. 70 Pf. betrug, so fehlten am 1. Januar 1901 am Höchstbetrage desselben noch 45 932 Mk. 83 Pf.

## 2. Die Unfallversicherung.

Die Aufgabe der am 1. Oktober 1885 für den Eisenbahndienst in Kraft getretenen, seit dem 1. Oktober 1900 durch das Gewerbe-Unfallversicherungs-gesetz neu geregelten Unfallversicherung besteht in der Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung, die als staatliche Ausführungsbehörde Trägerin der Versicherungslast ist, bei Verletzungen und Tödtungen des Dienstpersonals diesem sowie dessen Hinterbliebenen Entschädigung zu gewähren.

Das Gesetz findet Anwendung auf alle im Oldenburgischen Staats-Eisenbahndienste sowie bei Eisenbahnbauten beschäftigten Personen mit Ausnahme sämtlicher Civilstaatsdiener und der mit einem Jahreseinkommen von mehr als 3000 Mk. angestellten Betriebsbeamten sowie der diesen gleichzuachtenden Werkmeister und Techniker.

Die Verpflichtung zur Gewährung der gesetzlichen Leistungen besteht in allen Fällen, die nachweisbar mit Vorgängen des Betriebes in ursächlichem Zusammenhange stehen und nicht vorsätzlich herbeigeführt sind. Zu den unter das Gesetz fallenden Dienstleistungen gehört jedoch nicht die Thätigkeit an solchen Stellen — beispielsweise in den Büros der Centralverwaltung, den Fahrkartenausgaben u. s. w. — die von der dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlichen Gefahr nicht berührt werden. Das Recht auf Entschädigung ist demnach nicht ohne Weiteres mit der Beschäftigung im Eisenbahndienste verknüpft, sondern gründet sich ausschließlich auf die Art der Thätigkeit, bei deren Verichtung der Unfall erfolgt.

Der Schadenserfaß, der im Gegensatz zu dem für die dienstliche Thätigkeit des Eisenbahn-Personals außer Kraft gesetzten Haftpflichtgesetze nicht zum Vollen, dafür aber nach bestimmten Sätzen gewährt wird, besteht

A. bei Körperverletzungen vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls ab

1. in freier ärztlicher Behandlung einschließlich Heilmittel,
2. in einer Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, welche beträgt

- a. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit  $66\frac{2}{3}\%$  des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente),
- b. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit denjenigen Theil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Theilrente).

## B. bei Tödtungen

1. in einem Sterbegelde in der Höhe von  $\frac{1}{15}$ . des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens jedoch 50 Mk. Wenn von der Betriebs- und Werkstätten-Krankenkasse Sterbegeld bereits gezahlt worden ist, geht der Anspruch bis zur Höhe des nach dem Gewerbe-Unfall-Versicherungs-Gesetze zu zahlenden Sterbegeldes auf diese Kasse über,
2. in einer den Hinterbliebenen vom Todestage ab zu gewährenden, nach Bruchtheilen des Jahresarbeitsverdienstes bis höchstens 60% desselben zu bemessenden Rente, welche beträgt

- a. für die Wittve bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung sowie für jedes hinterbliebene Kind, — auch solche alleinstehender, durch Unfall getödteter weiblicher Personen — bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre je 20% des Jahresarbeitsverdienstes;
- b. beim Ableben verheiratheter weiblicher Personen, welche beim Eintritt des Unfalls wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend bestritten haben bis zum Ablauf der Bedürftigkeit für den Wittver und jedes Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre je 20% des Jahresarbeitsverdienstes;
- c. für Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern u. s. w.) sowie für elternlose Enkel bis zum vollendeten 15. Lebensjahre unter der gleichen Voraussetzung und mit der gleichen Beschränkung wie bei b für jede dieser beiden Verwandtschaftsarten in s g e s a m m t 20% des Jahresarbeitsverdienstes mit der Maßgabe, daß Verwandte der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch haben, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten oder Kinder in Anspruch genommen wird; Enkel nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird.

Ferner wird durch das Gesetz u. A. bestimmt:

1. daß die Rente nach Maßgabe desjenigen Jahresarbeitsverdienstes zu berechnen ist, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung im Eisenbahndienst bezogen hat, oder, falls seine Beschäftigung von kürzerer Dauer war, gleichartige Mitarbeiter während dieser Zeit erhalten haben. Der 1500 Mk. übersteigende Betrag kommt dabei nur mit einem Drittel zur Anrechnung, während andererseits mindestens das Dreihundertfache des amtlich festgesetzten örtlichen Tagelohnsatzes gewöhnlicher Tagearbeiter in dem betreffenden Beschäftigungsorte zu Grunde zu legen ist;
2. daß die Rente für solche Verletzte, welche durch den Unfall nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden sind, daß sie ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können, für die Dauer dieser Hilflosigkeit auf 100% des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen ist;
3. daß die Ausführungsbehörde, die Großherzogliche Eisenbahn-Direktion, für solche Verletzte, welche aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos sind, die Theilrente vorübergehend auf den Betrag der Vollrente erhöhen kann;
4. daß unter gewissen Voraussetzungen an Stelle der unter A 1 und 2 genannten Leistungen freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewährt werden kann, während welcher Zeit den Angehörigen ein Anspruch auf Rente insoweit zusteht, als sie dieselbe im Falle des Todes des Verletzten würden beanspruchen können;

5. daß die Wittwen im Falle der Wiederverheirathung 60% des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung erhalten;
6. daß das den Unfallverletzten aus der Betriebs- und Werkstätten-Krankenkasse für die ersten 13 Wochen zu zahlende Krankengeld vom Beginn der 5. Woche bis zum Ablaufe der 13. Woche auf mindestens  $\frac{2}{3}$  des Arbeitslohnes zu erhöhen ist. Das Mehr hat der Arbeitgeber, die Eisenbahn-Direktion, zu tragen;
7. daß Unfallrente auch schon vor Ablauf der ersten 13 Wochen gezahlt werden kann, wenn bis dahin der Anspruch auf Krankengeld, beispielsweise bei früherer Beendigung des Verfahrens, weggefallen ist.

Nach vorstehenden Ausführungen würde in folgenden Fällen die Entschädigung betragen:

- a. bei einem völlig erwerbsunfähig gewordenen Verletzten mit einem anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienst von 750 Mk.  
die Jahresrente ( $66\frac{2}{3}\%$  von 750 Mk. = 500 Mk., monatlich 41 Mk. 70 Pf.
- b. bei einem Rottenarbeiter mit einem Verdienst von 650 Mk. in 260 Arbeitstagen des letzten Jahres, der um 40% in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt ist: Als Jahresarbeitsverdienst ist zu Grunde zu legen  $\frac{650 \times 300}{260} = 750$  Mk., demnach Vollrente  $750 \text{ Mk.} \times 66\frac{2}{3}\% = 500$  Mk., davon 40% Theilrente = jährlich 200 Mk. oder monatlich 16 Mk. 70 Pf.
- c. für die Hinterbliebenen eines im Betriebe ums Leben gekommenen Arbeiters mit einem zu 900 Mk. ermittelten Jahreseinkommen:

1. wenn eine Wittve und 2 Kinder vorhanden:  
Wittwenrente 20% von 900 Mk. = jährlich 180 Mk.,

Waisenrente für beide Kinder 40% von 900 Mk. = jährlich 360 Mk., zusammen an Wittwen- und Waisenrente jährlich 540 Mk. oder monatlich 45 Mk.

Außerdem ein einmaliges Sterbegeld von 60 Mk. (900 Mk. : 15), das aber zutreffendenfalls von der Krankenkasse in Anspruch genommen wird, ferner im Falle der Wiederverheirathung der Wittve die Abfindung 540 Mk. (60% von 900 Mk.);

2. wenn eine Wittve und 3 Kinder vorhanden wären (höchstens 60% des Verdienstes):  
Wittwenrente 20% von 900 Mk. = jährlich 180 Mk.,

Waisenrente für 3 Kinder zusammen 60%, ermäßigt auf 45% von 900 Mk. = jährlich 405 Mk.

Gesamtsumme der Renten sowie auch die sonstigen Bezüge wie in dem Falle unter 1.

Von jedem beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Unfälle, durch den eine darin beschäftigte, nicht als Stülstaatsdiener angestellte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder theilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist Großherzoglicher Eisenbahn-Direktion seitens des nächsten Dienstvorgesetzten binnen 3 Tagen durch den zuständigen Betriebs-, Maschinen- oder Bezirksinspektor Anzeige auf vorgeschriebenem Formular zu erstatten.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt nach einer seitens des Betriebs-, Maschinen- bezw. Bezirksinspektors vorzunehmenden Unfalluntersuchung, an der sich Vertreter der Betriebs- und Werkstätten-Krankenkasse beteiligen können, durch die Großherzogliche Eisenbahn-Direktion.

Gegen den Bescheid der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion, durch den ein Entschädigungsanspruch anerkannt oder abgelehnt

wird, steht dem Versicherten innerhalb eines Monats die Berufung an das aus je 2 Vertretern der Arbeitgeber sowie der versicherten Arbeiter unter Vorsitz eines rechtskundigen, öffentlichen Beamten bestehende „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung im Herzogthum Oldenburg“ zu. Gegen dessen Entscheidung ist mit Ausnahme weniger Fälle für beide Theile ebenfalls innerhalb eines Monats Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zulässig. In den Spruchsenaten dieser als letzte Instanz wirkenden Behörde haben gleichfalls Vertreter der Arbeiter neben denen der Arbeitgeber Sitz und Stimme.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt auf Anweisung der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion im Voraus in monatlichen bezw. bei Jahresbeträgen von weniger als 60 Mk. in vierteljährlichen auf volle 5 Pfennige abgerundeten Theilbeträgen vorschußweise durch die Post, die das Gezahlte nach Schluß des Rechnungsjahres der ersteren in Rechnung stellt. Die Erstattung geschieht aus den dafür vorgesehenen Mitteln der für die Belastung in Betracht kommenden Rechnungen und Konten. Für die bei Beendigung eines Neubaus noch vorhandenen Verpflichtungen wird der Kapitalwerth ermittelt und der Eisenbahnunterstützungskasse überwiesen, welche dafür die fernere Zahlung der Entschädigungen unter Haftung der Eisenbahn-Verwaltung übernimmt. Im Uebrigen findet eine Ansammlung von Fonds für die Zwecke der Unfallversicherung im Oldenburgischen Eisenbahnbetriebe nicht statt.

Ueber die Wirkung des Unfall-Versicherungsgesetzes innerhalb des Oldenburgischen Staats-Eisenbahnbetriebes — die Dohlt-Westersteder Eisenbahn gehört zur Privatbahn-Berufsgenossenschaft in Lübeck — dürften folgende Zahlen Aufschluß geben:

**1. Anzahl der entschädigten Personen:**

in den Jahren	betrug die Zahl d. zu entschädigenden		Verletzte — einchl. Getödtete —	Darunter			Getödtet wurden
	Unfälle	Personen		Wittwen	Kinder	Sonstige	
1885/86	1	1	1	—	—	—	—
1887	4	6	2	1	3	—	2
1888	3	4	1	2	1	—	2
1889	4	3	3	—	—	—	1
1890	8	23	2	4	16	1	6
1891	28	32	15	6	11	—	13
1892	9	10	6	3	1	—	3
1893	13	18	9	4	5	—	4
1894	14	15	12	2	1	—	2
1895	12	11	11	—	—	—	1
1896	16	21	12	2	6	1	4
1897	16	20	14	2	4	—	2
1898	11	11	11	—	—	—	—
1899	11	18	8	2	6	2	3
1900	14	23	10	3	10	—	4

**2. Betrag der gezahlten Entschädigungen.**

In den Jahren	wurden bei einer Zahl durchschnittlich beschäftigter Versicherten von	an Entschädigungen gezahlt	
		im Ganzen Mk.	für einen Versicherten Mk.
1885/86	1421	1	0,0007
1887	1421	948	0,667
1888	1614	1024	0,634
1889	1796	1793	0,998
1890	1900	4438	2,335
1891	2000	8351	4,175
1892	2000	12526	6,263
1893	2000	12519	6,259
1894	2000	14617	7,308
1895	2400	16033	6,680
1896	2400	18505	7,710
1897	2500	20920	8,368
1898	2500	21434	8,573
1899	2500	21172	8,468
1900	2500	25588	10,235